

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraph.-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Berichtsblatt
Nr. 50.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 145.

Dienstag, 26. Juni 1906, abends.

59. Jahr

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bieterjährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Telegrafen 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Bieterträger frei ins Haus 1 Mark 7 Pf. Nach Monatsabrechnung werden angemeldete Abnehmer freie Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Bieterträger frei ins Haus 1 Mark 7 Pf. Auch Monatsabrechnungen werden angenommen.

Anzeigen-Klausur für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gendarmerie.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Reklamation verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Stempelabgabe für Kraftfahrzeuge.

Auf Grund der Tarifnummer 8 und der §§ 53 bis 62 des Reichstempelgesetzes in der Fassung vom 3. Juni 1906 sind vom 1. Juli 1906 ab für Kraftfahrzeuge zur Personbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen und zwar sowohl für Krafträder als auch für Kraftwagen Erlaubniskarten unter Einrichtung einer nach der Art und den Verbreitärten des Fahrzeugs abgestuften Abgabe zu lösen.

Die Erlaubniskarten werden für inländische Kraftfahrzeuge von örtlich zuständigen Hauptzollämtern, jedoch für den Bezirk des Hauptzollamts Dresden I vom Hauptzollamt Dresden II und für den Bezirk des Hauptzollamts Leipzig I vom Hauptzollamt Leipzig II auf Grund von Anmeldungen ausgegeben, für die Vordrucke bei diesen Behörden unentgeltlich bezogen werden können. Zur Anmeldung des Kraftfahrzeugs und zur Lösung der Erlaubnis ist der Eigentümer des Kraftfahrzeugs verpflichtet. Ist dem Eigentümer gegenüber ein anderer zum Besitz des Kraftfahrzeugs infolge Erbteilung oder aus einem anderen Rechtsgrunde zum Gebrauche auf Zeit berechtigt, so ist für diese Zeit der andere zur Anmeldung und Lösung der Erlaubniskarte für seine Person verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, ob für den Eigentümer für den gleichen Zeitraum bereits eine Erlaubniskarte ausgestellt ist oder nicht. Die Verpflichtung des anderen fällt weg, wenn ihm das Kraftfahrzeug nur zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überlassen worden und die Abgabe für die Ingebrauchnahme des Fahrzeugs bereits anderweit entrichtet ist.

Die hier nach der Anmeldung Verpflichteten haben ihrer Verbindlichkeit in Ansehung von bereits im Gebrauch befindlichen Kraftfahrzeugen bis längstens zum 15. Juli dieses Jahres zur Vermeidung der im Reichstempelgesetz geordneten Straffolgen bei dem Hauptzollamt, in dessen Geschäftsbezirke sie wohnen oder in Ermangelung eines Wohnorts sich aufzuhalten, nachzukommen.

Die Hauptzollämter sind ermächtigt worden, steuerliche Anmeldungen von bereits im Gebrauch befindlichen Kraftfahrzeugen bereits vom 26. laufenden Monats ab entgegenzunehmen.

Dresden, am 23. Juni 1906.

Königliche Zoll- und Steuerdirektion.

Zigarettensteuer.

Nach dem vom 1. Juli 1906 ab in Kraft tretenden Zigarettensteuergesetz (Reichsgesetzblatt Seite 631 fügt) haben sämtliche Personen, die gewerbsmäßig Zigarettentabak, Zigaretten, Zigaretten-Hülsen und -Blättchen herstellen, ihren Betrieb, soweit dies noch nicht geschehen ist, unverzüglich, jedenfalls aber noch vor dem 1. Juli 1906 bei der Steuerbehörde (dem Steueramt oder Zollamt, in dessen Bezirk die Fabrik liegt) schriftlich unter Bezeichnung der Waren, die hergestellt werden, anzumelden. Mit dieser in zwei Ausfertigungen einzureichenden Anmeldung ist eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume, sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume vorzulegen. Die Verpflichtung zur Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume erstreckt sich auch auf die von einem Fabrikanten beschäftigten Heimarbeiter, indes nur soweit sie gesonderte Arbeitsräume haben. Ferner sind Angaben über die Verpackungsart der der Steuer unterliegenden Waren sowie darüber zu machen, ob und in welchen Räumen etwa auch ein Kleinverkauf der Ergebnisse stattfindet.

Alle Personen, die sich gewerbsmäßig mit dem Verkaufe von Zigarettentabak, Zigaretten, oder Zigaretten-Hülsen und -Blättchen befassen (also auch Zigarren- oder Kolonialwarenhändler sowie Gastwirte usw., die Zigaretten u. d. verkaufen) haben diesen Handel, soweit es noch nicht geschehen ist, unverzüglich, jedenfalls aber noch vor dem 1. Juli 1906 bei der Steuerbehörde anzumelden. Zigarren-, Rauchtabak- und Kautabakfabrikanten, die nebenbei Kleinhandel mit Zigaretten betreiben, haben ebenfalls eine Beschreibung ihrer Kleinvorlaufsräume der Steuerbehörde vorzulegen.

Oberliches und Sächsisches.

Riesa, 26. Juni 1906.

Ein noch recht gut besuchter Ball im Wettiner Hofe bildete gestern abend den Abschluss der Festlichkeiten des Artillerie-Brigadetages. Die noch anwesenden fremden Kameraden benutzten die Nachtzeit zur Rückkehr nach ihrer Heimat und verabschiedeten sich mit herzlichen Dankesworten von Riesa. Um dem Besuch des Truppenübungstages Zeichen betätigten sich über 250 Personen, darunter viele Damen. Die Fahrt ging bis zur Haltestelle im Barackenlager, von wo aus auch die Rückfahrt gegen 11 Uhr unternommen wurde. In entgegengesetzter Weise stellte das Kommando militärische Führer, sodass die Beteiligten das Scharfschützen des Feldartillerieregiments Nr. 48 und die interessanten Übungen der Luftschifferabteilung aus unmittelbarer Nähe beobachten konnten. Die Beteiligung an der Konzertfahrt nach Diesbar war ebenfalls eine gute. Ein hierzu benutzer größerer Dampfer war ziemlich voll besetzt. In Diesbar wurde die Zeit des Aufenthaltes durch ein Tänzchen im Gesellschaftssaal von Werner's Rosengarten verbracht. Auf das am Sonntag abgefahrene Huldigungstelegramm an Se. Majestät den König ist aus Schloss Altenstein folgende Antwort eingegangen:

"Herr Bürgermeister Dr. Dohne, Riesa.
Se. Majestät der König haben sich über den Huldigungsgruß aufrichtig gefreut und sprechen dafür allerhöchst seinen herzlichsten Dank aus.

Gulitz, Major und Filigeladjutant vom Dienst."
Alles in allem genommen, kann der R. S. Militärverein "Artillerie, Pioniere und Train" zu Riesa mit dem Verlauf der Festlichkeit zufrieden sein und nach den gefallenen Neuerungen die Befreiung bestehen, durch die getroffenen Veranstaltungen allen Teilnehmern den Aufenthalt während des Brigadetages angenehm gestaltet zu haben.

— Die Bestimmungen über die Ausführung des neuen Gesetzes über die Zigarettensteuer werden nun auch von der Königlichen Steuerdirektion Dresden bekannt gegeben. Die Interessenten seien auf die Bekanntmachung im heutigen amtlichen Teile hierdurch noch besonders hingewiesen. Eine weitere Bekanntmachung derselben Behörde betrifft die ebenfalls neu eingeführte Abgabe für Kraftfahrzeuge.

— In der Kanzlei der Handelskammer Dresden liegen die vom Bundesrat am 16. Juni dieses Jahres erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Zigarettensteuergesetz aus.

— Als ein Opfer der unausrottbar erscheinenden Unsitte, das Feuer durch Spiritus oder Petro-

leum anzufachen, wurde das 13jährige Schulmädchen Scheffler aus Kreinitz im hiesigen Stadtgrabenhaus eingeliefert. Es goss dem Feuer Spiritus aus einer Flasche zu, die Flasche explodierte und das Kind erlitt schwere Brandwunden.

— Dem Landesverband der Saalinhaber im Königreich Sachsen ist vor kurzem die Rechtsfähigkeit auf Grund von § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches seitens des Königl. Ministeriums des Innern verliehen worden.

— Betr. der Notiz über das Hürdenlaufen mit Hindernissen im gestrigen Gaukurnfestbericht teilt man uns noch erläuternd mit, dass hierbei 1. erster, 2. zweiter, 4. dritter und 1. vierter Preis zur Austeilung fanden. Es erhielten die Turner Kühne, To. Olschag, den ersten, Eidam, Strebla und Böhlisch, Schäfer To. Riesa, je den zweiten, Heller, To. Olschag, Ebeling, Strebla, Richter und Lehmann, Herzberg je den dritten, sowie Voigtländer, Müheln den vierten Preis.

— Die Generaldirektion der Königl. Sächs. Staatsbahnen hat genehmigt, dass die Kombattanten des Feldzuges von 1866, die anlässlich der 40jährigen Wiedereinführung der Schlachtentage die Schlachtfelder von Königgrätz und Gitschin zu besuchen gedenken, auf der Hin- und Rückfahrt im Personenzügen zum Militärpreise befördert werden, wenn sie sich am Fahrkartenschalter durch die Feld-

Hersteller, Verkäufer und Händler von Zigarettentabak, Zigaretten sowie Zigaretten-Hülsen und -Blättchen haben die am 1. Juli dieses Jahres in ihrem Besitz befindlichen Vorräte an diesen Waren unter Angabe des Kleinverkaufspreises der Zigarettentabake und der Zigaretten sowie der Stückzahl der Hülsen und Blättchen der Steuerbehörde spätestens bis zum 7. Juli dieses Jahres anzumelden. Vordrücke zu diesen in doppelter Aussertigung abzugebenden Anmeldungen werden von sämtlichen Zoll- und Steuerstellen unentgeltlich geliefert.

Die Beteiligten werden auf die ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen zur Vermeidung der im Zigarettensteuergesetz geordneten Straffolgen besonders hingewiesen.

Dresden, am 23. Juni 1906.

Königliche Zoll- und Steuerdirektion.

In letzterer Zeit sind wiederholt durch leichtsinniges Umgehen mit Schußwaffen (Pistol, Revolver, Taschen), namentlich auch von Kindern, Unglücksfälle verursacht worden, durch die schweren Verletzungen hervorgerufen und sogar Menschenleben gefährdet worden sind.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft sieht sich daher veranlasst, auf nachdrücklich vor jedem unbesugtem Gebrauch von Schußwaffen zu warnen und richtet insbesondere an alle Eltern und Erzieher das Erklären, die ihnen unterstellten Kinder auf die Gefährlichkeit solcher Waffen auf das eindringlichste hinzuweisen und vor allem zu verhüten, dass Kinder solche Waffen in die Hand bekommen.

Sämtliche Polizeiorgane werden aber angewiesen, diesem Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und etwaige Zuverhandlungen unnachlässlich zur Angeige zu bringen.

Großenhain, am 23. Juni 1906.

1650 E. Königliche Amtshauptmannschaft.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Korbachermeisters Ernst Paul Gustav Steinmann in Riesa, Hauptstraße 65, wird heute, am 25. Juni 1906, nachmittags 1/4 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Herr Rechtsanwalt Friedrich in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 18. Juli 1906 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ein-tretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 19. Juli 1906, vormittags 1/10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 2. August 1906, vormittags 11 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitzer der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 18. Juli 1906 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Morgen Mittwoch, den 27. Juni d. Jhs., von vormittags 8 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Rindes zum Preise von 45 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 26. Juni 1906.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Freibank Riesa.

Morgen Mittwoch, den 27. Juni d. Jhs., von vormittags 8 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Rindes zum Preise von 45 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 26. Juni 1906.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.